



Studiengangsprüfungsordnung des Master-Studienganges

„Berufspädagogik Pflege“ (M.A.)

in Kooperation mit den v. Bodelschwingschen
Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth

Fachbereich Gesundheit

Anlagen:

Studienverlaufsplan
Modulbeschreibungen



FH Bielefeld
University of
Applied Sciences

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Berufspädagogik Pflege
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 23. Juli 2020 in der Fassung der Änderung vom 21. Juli 2022**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Nr. 3, 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (MA-RPO) für die Masterstudiengänge an der FH Bielefeld vom 10.06.2016 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen -2016, Nr. 24, S. 292-312) hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Studiengangsprüfungsordnung (SPO) erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 *Geltungsbereich der Prüfungsordnung*
- § 2 *Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung, Hochschulgrad*
- § 3 *Zugangsvoraussetzungen*
- § 4 *Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung*
- § 5 *Umfang und Gliederung der Prüfungen*
- § 6 *Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss*
- § 7 *Koordinierungskommission*
- § 8 *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

II. Modulprüfungen

- § 9 *Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen*
- § 10 *Durchführung von Prüfungen*
- § 11 *Klausurarbeiten*
- § 12 *Mündliche Prüfungen*
- § 13 *Hausarbeiten*
- § 14 *Kombinationsprüfungen*
- § 15 *Performanzprüfungen*
- § 16 *Prüfung im Rahmen der Praxisphase (Praxissemester)*
- § 17 *Abzuleistende Modulprüfungen, Credits*
- § 18 *Prüfende und Beisitzende*
- § 19 *Wiederholung von Prüfungsleistungen*

III. Praxisphase

- § 20 *Praxissemester*
- § 21 *Praxisstelle*
- § 22 *Vertrag*
- § 23 *Vergabe der Praxisplätze*
- § 24 *Betreuung der Studierenden im Praxissemester*

IV. Masterarbeit

- § 25 *Masterarbeit*
- § 26 *Zulassung zur Masterarbeit*
- § 27 *Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit*
- § 28 *Abgabe und Bewertung der Masterarbeit*

V. Ergebnis der Masterprüfung

- § 29 *Ergebnis der Masterprüfung*
- § 30 *Zusatzmodule*

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 *Einsicht in die Prüfungsakten*
- § 32 *Inkrafttreten; Veröffentlichung*

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Die Studiengangsprüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang Berufspädagogik Pflege an der Fachhochschule Bielefeld.
- (2) Die Studiengangsprüfungsordnung regelt die Prüfungen in diesem Studiengang unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan und die notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung, Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung führt zu einem zweiten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und entspricht dem vereinheitlichten europäischen Graduierungssystem.
- (2) Das Studium, welches zur Masterprüfung führt, soll unter Beachtung der allgemeinen internationalen Studienziele die Studierenden dazu befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben und Verantwortung hinsichtlich Schulorganisation und -entwicklung und Verantwortung für die Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen zu übernehmen. Ziel des Studiums ist ferner die Befähigung zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Bildungs-, Unterrichts- und Curriculumforschung. Zusätzlich soll das Studium neben anwendungsbezogenen insbesondere theoriebezogene Inhalte sowie vertieftes forschungsmethodisches und empirisches Wissen vermitteln und die Studierenden dazu befähigen, wissenschaftsbasierte Konzepte zu entwickeln, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen gehobenen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (MA) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Studium setzt ein mindestens mit „gut“ abgeschlossenes Hochschulstudium mit dem Abschluss Bachelor oder eines vergleichbaren Studienganges im Bereich der Pflege oder einem vergleichbaren Gesundheitsberuf voraus.
- (2) Als weitere Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird neben der in Abs. 1 genannten Voraussetzung eine besondere Vorbildung gemäß Abs. 3 gefordert.
- (3) Die besondere Vorbildung besteht aus:
 - a) einer vorliegenden Berufszulassung zu den Berufen der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Hebammen und Entbindungspflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Notfallsanitäter, Operationstechnische und Anästhesietechnische Assistenten,
 - b) dem Nachweis eines Praktikums von 4 Wochen in Bildungseinrichtungen der Ausbildung von Gesundheitsberufen (der Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung der Einrichtung zu erbringen) und
 - c) mindestens 12 Credits, die im Bereich der Bildungswissenschaften im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben wurden oder einer vergleichbaren Leistung. Diese können bis spätestens zu Beginn der Praxisphase nachgeholt werden.

- (4) Trotz Vorliegens der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ist die Einschreibung bzw. der Studiengangswechsel zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Studiengangsprüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester (Regelstudienzeit), in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen in Einrichtungen der Ausbildung in den Gesundheitsberufen (Praxisphase) sowie die Prüfung ein.
- (2) Das Studium erfolgt in der Beruflichen Fachrichtung Gesundheit, in der zweiten beruflichen Fachrichtung Pflege und in den Bildungswissenschaften.
- (3) Der Studienverlaufsplan legt den Arbeitsaufwand in Credits und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studiengang fest. Er ist nach Studiensemestern gegliedert. Die Lehrveranstaltungen werden überwiegend im Jahresrhythmus angeboten.
- (4) Die Lehrformen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch festgelegt.
- (5) Der Leistungsumfang beträgt in diesem fünfsemestrigen Studiengang 120 Credits. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Stunden zugrunde gelegt.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Sie bestehen aus den Prüfungen gemäß § 17.
- (2) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit, deren Bearbeitungsdauer 4 oder 5 Monate umfasst. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester ausgegeben.
- (3) Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 Satz 2 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6 Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die übrigen durch diese Studiengangsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
 3. zwei Studierenden.
- Das vorzeitige Niederlegen des Mandats ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studiengangsprüfungsordnung und der Studienverlaufspläne.
- (3) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und

Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. Darüber hinaus nehmen sie auch nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, teil.

§ 7 Koordinierungskommission

(1) Im Hinblick darauf, dass der Studiengang in Kooperation mit den v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel, Stiftung Nazareth – im Folgenden Nazareth - durchgeführt wird, wird eine Koordinierungskommission gebildet, die sich paritätisch aus jeweils bis zu drei Personen der Hochschule und Nazareth zusammensetzt. Diese Personen werden für die Dauer von drei Jahren von Nazareth bzw. der Hochschule vorgeschlagen und von der Dekanin/dem Dekan bestellt. Die Wiederbestellung für den gleichen Zeitraum ist zulässig. Die Kommission tritt mindestens einmal im Semester sowie im Bedarfsfall zusammen. Der Bedarfsfall ist gegeben, wenn wenigstens zwei Personen der Kommission dies unter Benennung des Behandlungspunktes oder der Behandlungspunkte einfordern. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(2) Die Koordinierungskommission unterstützt und berät die Dekanin/den Dekan in folgenden Angelegenheiten:

- 1) bei Durchführung und Maßnahmen der Evaluation
- 2) bei der Studien- und Prüfungsorganisation

Die Koordinierungskommission unterstützt und berät den Fachbereichsrat in folgenden Angelegenheiten:

- 1) bei der Auswahl und Bestätigung der Lehrenden
- 2) bei der curricularen Gestaltung und der weiteren Studiengangsentwicklung (auch im Rahmen von Akkreditierungsverfahren)
- 3) bei der regelmäßigen Überprüfung des Leistungsniveaus

(3) Die Fachhochschule Bielefeld ist als gradverleihende Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß Teil 2 und Teil 3 der Studienakkreditierungsverordnung verantwortlich. Ihr obliegt die akademische Letztverantwortung für alle Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs an der Fachhochschule Bielefeld im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag anerkannt. Für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet in der Regel der Prüfungsausschuss über die Anerkennung. Bei Zweifeln in Fragen der Gleichwertigkeit helfen die Lehrenden des Fachbereiches oder die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Leistungen des Studienganges anerkennen.

- (4) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Richtlinien des ECTS im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (5) Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind ebenfalls anzuerkennen.

II. Modulprüfungen

§ 9 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfung wird als schriftliche Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Hausarbeit, als Kombinationsprüfung, als Performanz-Prüfung oder als speziell auf das Praxissemester ausgerichtete Modulprüfung abgelegt (vgl. § 11 - § 16).
- (2) Eine Performanz-Prüfung ist eine mündliche Prüfung, bei der der Prüfling in einer simulierten berufstypischen Situation handelt und diese Handlung anschließend reflektiert.

§ 10 Durchführung von Prüfungen

- (1) Für jedes Prüfungsmodul sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (2) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Präsentationen finden während der Lehrveranstaltungen statt. Hausarbeiten und Projektarbeiten können sowohl während als auch außerhalb der Lehrveranstaltung stattfinden.
- (3) Die Klausuren und mündlichen Prüfungen finden innerhalb eines Prüfungszeitraumes statt, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt wird. Der reguläre Prüfungszeitraum liegt am Ende des Semesters und wird zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.
- (4) Der genaue Termin einer Klausur oder mündlichen Prüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums bekanntgegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) In Performanzprüfungen kann die Anwesenheit Dritter, die durch ihre Mitwirkung zum Prüfungsgeschehen beitragen, vorgesehen werden.

§ 11 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einem Prüfenden zu bewerten. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Sollte die Klausur von mehreren Prüfenden gestellt werden, können zwei Prüfende bestellt werden.
- (4) Im Falle, dass die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfenden gestellt wird, beurteilt jede prüfende Person nur die Teile der Klausurarbeit, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei müssen die Teilbereiche voneinander abgrenzbar sein. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls ist das Bestehen aller Bestandteile der Klausurarbeit erforderlich. Die Gesamtnote

ergibt sich als gewichtetes Mittel aus den Bewertungen der Bestandteile der Klausurarbeit gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung.

- (5) Den Studierenden ist die Bewertung der Klausur spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Im Fall einer Gruppenprüfung verlängert sie sich entsprechend der Zahl der Teilnehmenden.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die oder den sachkundigen Beisitzenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung nur dann Fragerecht, wenn sie in die Lehre des jeweiligen Moduls involviert waren.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende desselben Studiengangs, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern dem nicht bei der Meldung zur Prüfung von der zu prüfenden Person widersprochen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Hausarbeiten

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Abs. 1.
- (3) Hausarbeiten sind von einem Prüfenden zu bewerten.

§ 14 Kombinationsprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Kombination aus zwei der unter § 11 bis 13 genannten Prüfungsformen abgelegt werden. Der Umfang der Hausarbeit reduziert sich in einem solchen Fall auf ca. 7 Seiten, die Bearbeitungszeiten von Klausuren auf mindestens 30 bis maximal 90 Minuten, die Dauer mündlicher Prüfungen auf mindestens 15 und höchstens 20 Minuten. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 11 Abs. 4 bekanntgegeben.
- (2) Die weiteren Regelungen gemäß § 11, § 12 (1) und § 13 (2), (3) finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Performanzprüfungen

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanzprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (50 % praktisch und 50 % theoretisch/mündlich) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der beiden Einzelleistungen. Die Prüfung dauert in der Regel nicht länger als eine Stunde.
- (3) Die Performanzprüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

§ 16 Prüfung im Rahmen der Praxisphase (Praxissemester)

- (1) Die Modulprüfung in der Praxisphase gemäß § 20 besteht aus dem Nachweis und der Präsentation eines im Praxissemester durchgeführten Studienprojektes im Kontext des Forschenden Lernens und einer Unterrichtsprobe, die in der Praxisphase abzulegen ist. Letztere umfasst die schriftliche Planung, Durchführung und Reflexion eines ausgewählten Ausschnittes einer Unterrichtssequenz. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Nachweis theoriegeleiteter Planung und Analyse sowie Reflexion von Unterricht.
- (2) Die Praxisphasen sind an Schulen des Gesundheitswesens in beruflichen Ausbildungsgängen oder an Hochschulen in gesundheitsbezogenen Studiengängen zu absolvieren.
- (3) In dem gewählten Ausschnitt zur Unterrichtssequenz sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, Unterricht bzw. Lehrveranstaltungen in der Ausbildung selbständig vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.
- (4) Die Prüflinge schlagen im Einvernehmen mit der jeweiligen Praxiseinrichtung den zu erforschenden Gegenstand für das Studienprojekt und das Thema für den gewählten Ausschnitt der Unterrichtssequenz vor.
- (5) Die Durchführung und Auswertung des zu prüfenden Unterrichtsausschnittes der Unterrichtssequenz findet in Gegenwart des Prüfers und eines Beisitzers statt. Den Beisitz übernimmt in der Regel der Mentor aus der Bildungseinrichtung. Die Präsentation des Studienprojektes wird ausschließlich durch den Prüfer und einen Beisitzer der Hochschule auf ihren wissenschaftlichen Anspruch in der Hochschule geprüft.
- (6) Vor Beginn des zu prüfenden Unterrichtsausschnittes legt der Prüfling dem Prüfer eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Veranstaltung vor. Im Anschluss an diesen nehmen die Lehrkraft, in deren oder dessen Klasse der Unterricht stattgefunden hat, sowie der Prüfling zu den Leistungsvoraussetzungen, der Mitarbeit und zu besonderen Umständen Stellung, die den Ablauf des Unterrichts beeinflusst haben könnten. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Durchführung der Unterrichtsprobe wird in Form einer Performanzprüfung abgenommen. Dabei wird die Durchführung und Reflexion der Unterrichtsprobe im Präsenzformat oder in digitaler Form und /oder Kommunikation durchgeführt.
- (8) Sofern die Unterrichtsprobe in digitaler Form und/oder Kommunikation durchgeführt wird, ist von Teilnehmern, die nicht Prüferin/ Prüfer oder Prüfling sind, eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der elektronischen Daten einzuholen.
- (9) Bei mindestens ausreichender Bewertung der beiden Prüfungsteile (Studienprojekt, Unterrichtsausschnitt), dem Nachweis eines Portfolios mit Bezugnahme auf die Reflexion der eigenen Kompetenzentwicklung und vorliegender Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase durch die Bildungseinrichtung werden 25 Credits vergeben (Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung (9 Credits) und Praxissemester (16 Credits)).

- (10) Näheres zu den spezifischen Anforderungen der Prüfungsteile (Umfang des Studienprojektes, Dauer der Präsentation, Dauer der Unterrichtssequenz) ist den Handreichungen zum Praxissemester geregelt.

§ 17 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

- (1) Folgende Pflichtmodule der Beruflichen Fachrichtung Gesundheit (BF-G) und der Bildungswissenschaften (BW) sind mit abzuschließen:

Module		Credits
Berufliche Fachrichtung Gesundheit		
1. Forschungsbasierte gesundheitsbezogene Handlungskonzepte	BF-G	9
2. Epidemiologie und Versorgungsforschung	BF-G	9
3. Übergreifende psychologische und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder	BF-G	9
Bildungswissenschaften		
1. Berufspädagogische Professionalisierung	BW	6
2. Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-/Lern-Prozesse I und II	BW	12
3. Bildungsforschung	BW	6
4. Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung	BW	9
5. Praxissemester	BW	16
Master-Kolloquium/Master-Arbeit		17

- (2) Folgende Pflichtmodule der Beruflichen Fachrichtung Pflege (BF-P) sind mit Prüfung abzuschließen:

Beruflichen Fachrichtung Pflege		Credits
Forschung in der Pflege	BF-P	6
Wissenschaftsbasierte Handlungskonzepte in der Pflege	BF-P	6
Fachdidaktik I – Theorien und Modelle der Unterrichtsplanung	BF-P	9
Fachdidaktik II – Curriculumentwicklung Pflege	BF-P	6

- (3) Der empfohlene Zeitpunkt der Modulprüfungen und die Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienplan zu entnehmen.

§ 18 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, so soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.
- (2) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung an einer Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende).
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder bei der Ausgabe der Masterarbeit, erfolgen.

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können je zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

III. Praxisphase

§ 20 Praxissemester

- (1) In den Master-Studiengang Berufspädagogik Pflege ist eine über zwei Semester verteilte berufspraktische Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (Praxissemester) integriert.
- (2) Das Praxissemester soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in der Ausbildung in den Gesundheitsberufen heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.
- (3) Das Praxissemester wird im dritten und vierten Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer mindestens 42 Credits nachweisen kann. Ausgenommen von 42 Credits sind bildungswissenschaftliche Credits, die im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen (siehe § 3 Absatz 3 [c]) erworben wurden. Da das Praxissemester im engen curricularen Verbund zu den bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Modulen steht, ist der Besuch bestimmter Module zur Vorbereitung auf das Praxissemester und während des Praxissemesters verpflichtend. Näheres ist hierzu in den Handreichungen zum Praxissemester geregelt. Über die Zulassung zum Praxissemester entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Während des Praxissemesters wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule durch mehrere Praxisbesuche und Lehrveranstaltungen begleitet.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxisphase wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn
 - a) nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Praxissemesters entsprechend ausgeübt und die/der Studierende die ihr/ihm übertragenen Aufgaben zufriedenstellend ausgeführt,
 - b) die/der Studierende an den Begleitveranstaltungen gemäß § 24 regelmäßig teilgenommen,
 - c) die/der Studierende die Modulprüfung in der Praxisphase gemäß § 16 erfolgreich abgelegt und
 - d) die/der Studierende zum Abschluss des Praxissemesters ein auf die eigene Kompetenzentwicklung bezogenes Portfolio nachgewiesen hat.

§ 21 Praxisstelle

- (1) Als Praxisstellen kommen alle in § 16 (2) genannten Bildungseinrichtungen in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft dieser Einrichtung als Mentor zuzuweisen. Dieser Mentor erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung – auch mit Blick auf das Studienprojekt –, deren zeitliche Verteilung und der vorgesehene Zeitpunkt für den zu präsentierenden Unterrichtsausschnitt hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Praxisstelle wird seitens der Fachhochschule festgestellt; geeignete Praxisstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

§ 22 Vertrag

Über die Durchführung der Praxisphase bzw. des Praxissemesters wird zwischen den Bildungseinrichtungen des Gesundheitswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

§ 23 Vergabe der Praxisplätze

- (1) Die Studierenden können eine Praxisstelle vorschlagen. Deren Eignung ist dann gemäß § 21 Abs. 2 von einer Lehrkraft des Fachbereichs festzustellen. Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Praxisstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Praxisstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Einrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.
- (2) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Praktikumsbüro der Lehrinheit Pflege und Gesundheit mitzuteilen.

§ 24 Betreuung der Studierenden im Praxissemester

- (1) Die Studierenden werden während des Praxissemesters einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn der Praxisphase gemeinsam mit der oder dem Studierenden und dem Mentor den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden während des Praxissemesters in der Einrichtung, unterstützt bei der Entwicklung eines Studienprojektes, beobachtet Unterrichtsausschnitte der Studierenden und berät die Studierenden im Hinblick auf Unterrichtsvorbereitung, -durchführung und -reflexion. Außerdem nimmt sie die Prüfung zu den genannten Prüfungsteilen gemäß § 16 ab.
- (2) Während des Praxissemesters nehmen die Studierenden in der Hochschule an Begleitveranstaltungen im Gesamtumfang von vier Semesterwochenstunden teil. Für diese Zeit sind sie von der Praxiseinrichtung freizustellen.
- (3) In den Begleitveranstaltungen werden Gegenstände der Bildungswissenschaften, der Fachdidaktik und Berufsfelddidaktik unter schulpraktischen Gesichtspunkten behandelt. Sie dient darüber hinaus der Supervision der Studierenden und der kollegialen Beratung.

IV. Masterarbeit

§ 25 Masterarbeit

- (1) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

§ 26 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 76 Credits erreicht hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt worden sind:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.
Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 27 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Masterarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekanntgibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 16 Wochen, bei empirischen Arbeiten 20 Wochen.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern, die die Voraussetzung gemäß § 18 erfüllen, zu bewerten, von denen eine die Masterarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden soll die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Dem Prüfling ist die Bewertung der Masterarbeit spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Masterarbeit werden 17 Credits vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Credits erreicht wurden.

§ 30 Zusatzmodule

Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Prüfung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

§ 32 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Master-Studiengangsprüfungsordnung wird im Verkündigungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft und Gesundheit vom 25.09.2019.

Bielefeld, den 23. Juli 2020

Präsidentin
Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. Schramm-Wölk

Empfohlener Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs "Berufspädagogik Pflege"													
Stand 26.6.2020													
Modulbezeichnung	Anmerkung	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		Σ CP	
		SWS	KP	SWS	KP	SWS	KP	SWS	KP	SWS	KP		Σ SWS
Forschungsbasierte gesundheitsbezogene Handlungskonzepte	BF-G	6	9									6	9
Forschung in der Pflege	BF-P	4	6									4	6
Berufspädagogische Professionalisierung	BW	4	6									4	6
Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-/Lernprozesse I	BW			4	6							4	6
Wissenschaftsbasierte Handlungskonzepten in der Pflege	BF-P			4	6							4	6
Epidemiologie und Versorgungsforschung	BF-G			6	9							6	9
Übergreifende psychologische und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder	BF-G					6	9					6	9
Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-/Lernprozesse II	BW					4	6					4	6
Fachdidaktik I - Theorien und Modelle der Unterrichtsplanung	BF-P					6	9					6	9
Praxissemester	BW							4	16			4	16
Bildungsforschung	BW							4	6			4	6
Fachdidaktik II - Curriculumentwicklung Pflege	BF-P							4	6			4	6
Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung	BW									6	9	6	9
Master-Kolloquium/Masterarbeit										2	17	2	17
		14	21	14	21	16	24	12	28	8	26	Σ (SWS)	Σ CP
												64	120
BF-G: Module der beruflichen Fachrichtung Gesundheit													
BF-P: Module der beruflichen Fachrichtung Pflege													
BW: Bildungswissenschaftliche Module													

Modulübersicht

1. Semester

Forschungsbasierte gesundheitsbezogene Handlungskonzepte	15
Forschung in der Pflege	16
Berufspädagogische Professionalisierung	17

2. Semester

Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-/Lernprozesse I	18
Wissenschaftsbasierte Handlungskonzepte in der Pflege	19
Epidemiologie und Versorgungsforschung	20

3. Semester

Übergreifende psychologische und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder	21
Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-/Lernprozesse II	22
Fachdidaktik I – Theorien und Modelle der Unterrichtsplanung	23

4. Semester

Praxissemester	24
Bildungsforschung	25
Fachdidaktik II – Curriculumentwicklung Pflege	26

5. Semester

Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung	27
Master-Kolloquium/Master-Arbeit	28

Forschungsbasierte gesundheitsbezogene Handlungskonzepte							Kürzel 5MPT01S1	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	225 Std.	9	1. Sem.	jährlich	WiSe	ein Sem.	BF-G Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepl. Gruppen-größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht, Übung		6 SWS (90 Std.)	135 Std.	Vorlesung, Problem-orientiertes Lernen		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> wenden ihr breites, detailliertes und kritisches Verständnis aktueller therapiebezogener Konzepte zu hoch komplexen Krankheitsbildern auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft fallbezogen an. analysieren Patientenphänomene vor dem Hintergrund pathophysiologischen Wissens, leiten daraus begründet Handlungsalternativen ab und gehen mit den unterschiedlichen Evidenzstufen im Bereich von Therapieempfehlungen kritisch um. entwickeln theoriegestützt handlungsleitende Konzepte zur Unterstützung der Lebensgestaltung unter den Bedingungen von Krankheit und Alter, evaluieren diese und reflektieren diese kritisch im Hinblick auf Patientenorientierung sowie ethische Aspekte. begründen die eigene Rolle im Rahmen eines Therapie- und Case-Management im interdisziplinären Kontext theoretisch reflektiert und entwickeln diese selbstständig weiter, um sich in die interdisziplinäre Diskussion fallorientiert einzubringen. führen die Edukation, Beratung und Anleitung von chronisch kranken Menschen fachkompetent durch, entwickeln theoriegestützt entsprechende Konzepte und reflektieren diese kritisch. leisten einen Beitrag zu einer Evidenzbasierung pflegerischer Interventionen, indem Anforderungen an Planung und Dokumentation von Interventionen erfüllt werden, welche als Grundlage für Forschungsarbeiten fungieren können. entwickeln im Rahmen interdisziplinär angelegter Forschungsprojekte eigene Studienanteile führen diese eigenständig durch. 							
3	Inhalte Auseinandersetzung mit Diagnostik, Therapie sowie Beratung und Begleitung chronisch kranker Menschen, z. B. Prävention, Therapie und Rehabilitation von Störungen im Bereich des Nervensystems und Psychiatrie (z. B. Multiple Sklerose, Parkinson, Apoplex), Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre sowie Therapiemöglichkeiten bei Sucht, Depression, Demenz)							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Annette Nauerth							
9	Sonstige Informationen							

Forschung in der Pflege							Kürzel 5MPT02S1	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 Std.	6	1. Sem.	jährlich	WiSe	ein Sem.	BF-P Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepf. Gruppen größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		4 SWS (60 Std.)	90 Std.	Lehrvortrag, Textanalyse, Gruppenarbeit, Projektarbeit		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • nehmen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und eines vertieften Wissens zur Gestaltung von Forschungsprojekten im pflegewissenschaftlichen Kontext eine begründete Position zu Gegenstandsbereichen der Disziplinen ein und artikulieren diese im Dialog mit einem Forschungsteam. • beantragen im Rahmen einer Übung selbstständig kleine Forschungsprojekte unter Einbezug aktueller wissenschaftlicher Wissensbestände, praxisorientierter Fragestellungen und angemessener Forschungsmethodik. • analysieren und bewerten Forschungsarbeiten hinsichtlich ihrer Qualität und Relevanz und bringen sich konstruktiv in den Dialog mit Forschenden ein. 							
3	Inhalte Forschungsprozess und Forschungsethik, quantitative und qualitative Forschungsdesigns und -methoden, Pflegeforschung, Gesundheitsforschung, Evaluationsforschung und Wirksamkeitsstudien, Wissenschaftstheorien, Forschungsförderung, Forschungsanträge und Forschungsprojekte, Wissenszirkulation in Handlungswissenschaften (u. a. Research Utilization)							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird in gemeinsamer Absprache der Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Anne-Dörte Latteck							
9	Sonstige Informationen							

Berufspädagogische Professionalisierung							Kürzel 5MPT03S1	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 Std.	6	1. Sem.	jährlich	WiSe	ein Sem.	BW Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepf. Gruppen größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		4 SWS (60 Std.)	90 Std.	Lehrvortrag, aktivie- rende Methoden		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes disziplinäres Wissen der Berufspädagogik als erziehungswissenschaftliche Teildisziplin und können aktuelle Forschungsfragen kritisch reflektierend aufgreifen sowie in den (inter-)disziplinären Kontext einbinden. • können den Beruf und die Rolle des beruflichen Bildungspersonals und deren Professionalisierung im Kontext aktueller interdisziplinärer Forschungsbefunde analysieren sowie hinsichtlich der eigenen berufspädagogischen Entwicklung kritisch reflektieren. Sie verfügen über ein vertieftes Wissen und Verständnis Notwendigkeit von Professionalisierung einschl. deren Besonderheiten mit Blick auf die Gesundheitsfachberufe. • können die Entwicklungen innerhalb des beruflichen Bildungswesens im internationalen bzw. europäischen Vergleich hinsichtlich verschiedener Lernorte und Lernortkooperationen kritisch reflektieren. Sie weisen ein detailliertes Wissen und Verständnis zu den Systemen der beruflichen Bildung sowie zur grundständigen Akademisierung der Gesundheitsfachberufe auf. • können ihr Wissen auch in unvertrauten Situationen anwenden und ihre Fähigkeiten zur Analyse, Problemlösung und selbstständigen Konzeptentwicklung auch in komplexe Situationen der beruflichen Bildung unter neuen lernortspezifischen Bedingungen effektiv einbringen. • können sich selber neues berufspädagogisches Wissen aneignen und integrieren, mit der Komplexität internationaler, nationaler und föderaler Bildungssysteme umgehen und fundierte berufspädagogische Entscheidungen unter den Anforderungen von Diversität treffen. 							
3	Inhalte Aktuelle Entwicklungen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Beruf und Rolle der Lehrenden, Professionalisierung im Kontext der Lehrerbildung und Erwachsenenbildung, Theorien/Konzepte der vorberuflichen Bildung sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Umschulung, Entwicklungen im beruflichen Bildungswesen im internationalen/ europäischen Vergleich; Systeme der gesundheitsberuflichen Bildung, Akademisierung der Gesundheitsberufe, Erwachsenenbildung							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Marisa Kaufhold							
9	Sonstige Informationen							

Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-/Lernprozesse I							Kürzel 5MPT07S2	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 Std.	6	2. Sem.	jährlich	SoSe	ein Sem.	BW Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepl. Gruppen-größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		4 SWS (60 Std.)	90 Std.	Lehrvortrag, akti-vierende Methoden		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes disziplinäres und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens sowie über aktuelle kompetenz-orientierte sowie curricular angebundene Unterrichtskonzepte innerhalb beruflicher Lehr/-Lernarrangements. • verfügen über ein fundiertes Wissen und Verständnis in Bezug auf die Anforderungen an Konzepte für beruflich orientierte kompetenzorientierte Prüfungen und reflektieren die damit verbundenen besonderen Anforderungen der Gewährleistung wissenschaftlich fundierter Prüfungsverfahren. In diesem Zusammenhang reflektieren sie auch die eigene Kompetenzentwicklung mit Blick auf die Ansprüche unterrichtsdiagnostischer Kompetenz von Lehrkräften. • können sich selber neues didaktisches Wissen und insbesondere auch methodische, mediale und prüfungsbezogene Kompetenzen aneignen bzw. dieses weiterentwickeln. Sie sind zudem in der Lage, mit der Komplexität und dem Spannungsfeld theoretischen und praktischen beruflichen Lernens und Lehrens umzugehen und auch auf Grundlage unvollständiger/begrenzter Informationen fundierte didaktische kompetenzorientierte Entscheidungen zu treffen. • können auf dem aktuellen Stand der didaktischen Forschung und beruflichen Praxis ihre Schlussfolgerungen gegenüber Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien begründen, sich über didaktische Ideen, Probleme und Lösungen wissenschaftlich austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen. Dabei reflektieren sie ihre eigene didaktische Kompetenzentwicklung. 							
3	Inhalte Forschungsbezogene Entwicklungen in der Didaktik beruflichen Lehrens/Lernens, profes-sionelles didaktisches Lehrerhandeln, aktuelle und kompetenzorientierte Unterrichtskonzepte (Handlungsorientierter Unterricht, POL etc.), Planung und Analyse beruflicher kompetenz-orientierter Lehr-/Lernarrangements, unter Einbeziehung aktueller Curriculumansätze (lern-feldorientierte Didaktik), Unterrichtsmethoden und lernortbezogene Unterrichtskonzepte für handlungsorientierte Lernprozesse, diagnostische Kompetenz von Lehrkräften, kompetenz-orientierte Prüfungen							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Die Prüfung findet im zweiten Teil des Moduls im Folgesemester statt.							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Marisa Kaufhold							
9	Sonstige Informationen							

Wissenschaftsbasierte Handlungskonzepte in der Pflege							Kürzel 5MPT40S1	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 Std.	6	2. Sem.	jährlich	SoSe	ein Sem.	BF-P Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepf. Gruppen größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		4 SWS (60 Std.)	90 Std.	Lehrvortrag, Gruppenarbeit		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> reflektieren settingbezogen vorbehaltene Aufgaben der Pflegenden (entsprechend dem Pflegeberufegesetz) und ziehen vor dem Hintergrund eines professionellen Berufsverständnisses Konsequenzen für die Ausgestaltung pflegeberuflicher Handlungsfelder, analysieren pflegewissenschaftliche Befunde in Bezug auf Interventionen in ausgewählten pflegeberuflichen Handlungsfeldern, reflektieren vor diesem Hintergrund die Pflegepraxis und leiten einen Bedarf an pflegerischen Konzepten ab, setzen sich mit bestehenden pflegewissenschaftlichen Konzepten auseinander und beurteilen deren setting- bzw. zielgruppenspezifische Anwendung, sind vertraut mit Modellen der Konzeptentwicklung in der Pflege und differenzieren die einzelnen Entwicklungsphasen, erheben exemplarisch den Bedarf für ein zielgruppenspezifisches Konzept und entwickeln vor diesem Hintergrund theorie- und methodengeleitet eine Konzeptskizze, berücksichtigen bei der Entwicklung der Konzeptskizze pflegeethische Prinzipien sowie Qualitätskriterien und beschreiben Rahmenbedingungen für einen möglichen Implementierungsprozess, leiten aus ihrer Konzeptskizze einen Bildungsbedarf für Pflegenden ab und entwickeln inhaltlich-didaktische Ideen für einen entsprechenden Bildungsprozess. 							
3	Inhalte Pflegeberufliche Handlungsfelder (exemplarisch: Pflegeberatung, Case-Management, Prävention und Gesundheitsförderung, Patientenedukation); pflegerische Handlungskonzepte und ihre Reichweite; Expertenstandards; handlungsfeldbezogene pflegerische Interventionen (EBN); Modelle der Konzeptentwicklung in der Pflege; Qualitätskriterien und ethische Prinzipien bei der Konzeptentwicklung und -implementierung; zielgruppenspezifische Bedarfsanalyse und Entwicklung einer Konzeptskizze, Legitimation der Konzeptinhalte auf Grundlage pflege- und bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Patrizia Raschper							
9	Sonstige Informationen							

Epidemiologie und Versorgungsforschung							Kürzel 5MPT05S2	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	225 Std.	9	2. Sem.	jährlich	SoSe	ein Sem.	BF-G Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepl. Gruppe ngröße	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		6 SWS (90 Std.)	135 Std.	Lehrvortrag, Grup-penarbeit, Diskus-sion, Lernen durch Lehren, Problem-orientiertes Lernen		35	Deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • kennen wesentliche Vorgehensweisen, Methoden und Studientypen der Epidemiologie und der Versorgungsforschung. • recherchieren, lesen, verstehen, interpretieren und bewerten die Qualität epidemiologischer und versorgungsbezogener Studien, die in Fachzeitschriften, -büchern oder Forschungsberichten veröffentlicht werden. • können relevante Ergebnisse aus Epidemiologie und Versorgungsforschung auf Fragestellungen aus Pflege und Therapie anwenden und prüfen welche Konsequenzen sich für die gesundheitliche Versorgungsgestaltung von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ergeben. • leiten eigene Ideen zu Problemlösungen ab und legen den Fokus hierbei auf soziale Ungleichheit, Gender- und Migrationsaspekte sowie Diversität. • übertragen ihr Wissen über Forschungsmethoden auf Forschungsfragen aus der Pflege 							
3	Inhalte Gesundheitsberichterstattung, epidemiologische Datenquellen, Maßzahlen, Konzepte und Studientypen, quantitative und qualitative Forschungsmethoden und ihre Bedeutung für die Versorgungsforschung, statistische Parameter und Messwerte, Evidence-Based-Public Health, kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Studien aus Epidemiologie und Versorgungsforschung, Entwicklung eigener versorgungsrelevanter Fragestellungen							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Klausur oder mündliche Prüfung (Die Prüfungsform wird in gemeinsamer Absprache der Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung und zwei nicht benotete Studienleistungen.							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Michaela Brause							
9	Sonstige Informationen							

Übergreifende psychologische und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder							Kürzel 5MPT06S2	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	225 Std.	9	3. Sem.	jährlich	WiSe	ein Sem.	BF-G Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepl. Gruppen-größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		6 SWS (90 Std.)	135 Std.	Lehrvortrag, Dis-kussion, Gruppenarbeit		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, den Einfluss individueller Dispositionen und Bedürfnisse auf die Wahrnehmung der sozialen Realität zu reflektieren und im Sinne einer Perspektivübernahme bzw. Verhaltensvorhersage in verschiedenen pädagogischen, therapeutischen oder pflegerischen Situationen zu berücksichtigen. • haben ein vertieftes Verständnis von menschlicher Entwicklung als lebenslanger Prozess erworben und sind in der Lage, eigenständig Zusammenhänge zu Aspekten von Gesundheit bzw. Krankheit herzustellen, • können ihr psychologisch-sozialwissenschaftliches Wissen selbstständig aktualisieren und in pädagogischen, pflegerischen und therapeutischen Kontexten zur Förderung kognitiver, emotionaler und sozialer Kompetenzen einsetzen. • verfügen über ein breites und vertieftes Wissen hinsichtlich psychologischer Kerntheorien und Methoden und können deren Vorteile und Grenzen hinsichtlich konkreter Fragestellungen beurteilen. • können aktuelle Forschungsergebnisse der Psychologie analysieren und sich an Forschungsprozessen mit psychologischen Fragestellungen in ihrem Berufsfeld beteiligen. 							
3	Inhalte Identität, Selbstwert und Selbstbestätigung, Entwicklung als lebenslanger Prozess, Konstruktion sozialer Realität: soziale Kognition, Einstellungen, Vorurteile, Einstellungsänderungen, Konformität und Macht, aggressives und prosoziales Verhalten, soziale Gruppen und sozialer Wandel, Devianz und Diversität							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung oder Hausarbeit (Die Prüfungsform wird in gemeinsamer Absprache der Lehrenden zu Beginn des Semesters festgelegt.)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Ute Hartmann							
9	Sonstige Informationen							

Kompetenzorientierte Gestaltung beruflicher Lehr-/Lernprozesse II							Kürzel 5MPT07S2	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 Std.	6	3. Sem.	jährlich	WiSe	ein Sem.	BW, Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepl. Gruppen größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		4 SWS (60 Std.)	90 Std.	Lehrvortrag, akti- vierende Methoden		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein vertieftes disziplinäres und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens sowie über aktuelle kompetenzorientierte sowie curricular angebundene Unterrichtskonzepte innerhalb beruflicher Lehr-/Lernarrangements. • verfügen über ein fundiertes Wissen und Verständnis in Bezug auf die Anforderungen an Konzepte für beruflich orientierte kompetenzorientierte Prüfungen und reflektieren die damit verbundenen besonderen Anforderungen der Gewährleistung wissenschaftlich fundierter Prüfungsverfahren. In diesem Zusammenhang reflektieren sie auch die eigene Kompetenzentwicklung mit Blick auf die Ansprüche unterrichtsdiagnostischer Kompetenz von Lehrkräften. • können sich selber neues didaktisches Wissen und insbesondere auch methodische, mediale und prüfungsbezogene Kompetenzen aneignen bzw. dieses weiterentwickeln. Sie sind zudem in der Lage, mit der Komplexität und dem Spannungsfeld theoretischen und praktischen beruflichen Lernens und Lehrens umzugehen und auch auf Grundlage unvollständiger/begrenzter Informationen fundierte didaktische kompetenzorientierte Entscheidungen zu treffen. • können auf dem aktuellen Stand der didaktischen Forschung und beruflichen Praxis ihre Schlussfolgerungen gegenüber Fachvertreterinnen, Fachvertretern und Laien begründen, sich über didaktische Ideen, Probleme und Lösungen wissenschaftlich austauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen. Dabei reflektieren sie ihre eigene didaktische Kompetenzentwicklung. 							
3	Inhalte Forschungsbezogene Entwicklungen in der Didaktik beruflichen Lehrens/Lernens, professionelles didaktisches Lehrerhandeln, aktuelle und kompetenzorientierte Unterrichtskonzepte (Handlungsorientierter Unterricht, POL etc.), Planung und Analyse beruflicher kompetenzorientierter Lehr-/Lernarrangements, unter Einbeziehung aktueller Curriculumansätze (lernfeldorientierte Didaktik), Unterrichtsmethoden und lernortbezogene Unterrichtskonzepte für handlungsorientierte Lernprozesse, diagnostische Kompetenz von Lehrkräften, kompetenzorientierte Prüfungen							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Marisa Kaufhold							
9	Sonstige Informationen							

Fachdidaktik I – Theorien und Modelle der Unterrichtsplanung							Kürzel 5MPT08S2	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	225 Std.	9	3. Sem.	jährlich	WiSe	ein Sem.	BF-P Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepf. Gruppen-größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		4 SWS (60 Std.) 2 SWS (30 Std.)	135 Std.	Vortrag, Schreibseminar		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> identifizieren theorie- und methodengeleitet aktuelle Anforderungen der pflegerischen und therapeutischen Versorgung sowie ihre Einflussfaktoren und leiten Konsequenzen für Bildungsprozesse in den Pflegeberufen ab, reflektieren die Interessen, Strategien, Ressourcen und Entscheidungen berufs- und bildungspolitischer Akteure und analysieren deren Bedeutung für die Bildung in den Pflegeberufen, entwickeln eine Position zu berufs- und bildungspolitischen Themen, die sie vor dem Hintergrund eines professionellen Lehrverständnisses argumentativ vertreten, analysieren und bewerten wissenschaftliche Diskurse zu fachdidaktischen Themen und entwickeln weiterführende Fragestellungen beurteilen das Lehr- und Lernpotenzial unterschiedlicher Lernorte und sind in der Lage, lernortübergreifende Bildungskonzepte zu planen, beziehen sich bei der Vorbereitung von Lehr-Lernsituationen auf fachdidaktische Theorien und Modelle und reflektieren kritisch deren Potenzial und Reichweite, verfügen über ein Wissen zu fachdidaktischen Methodenkonzepten und analogen/digitalen Lehr-Lernmedien, die sie in ihrer Angemessenheit bzgl. Bildungsziele und Bildungsinhalte beurteilen, entwickeln eine Sensibilität für die Diversität von Lernenden und sind in der Lage, Lernvoraussetzungen zu analysieren und bei der Gestaltung von Lehr-Lernsituationen zu berücksichtigen. 							
3	Inhalte Vertiefung fachdidaktischer Theorien und Modelle; fachdidaktische Forschungs- und Wissensbestände; aktuelle berufs- und bildungspolitische Diskursdebatten und ihr Einfluss auf das Bildungssystem in den Pflegeberufen; Identitätsentwicklung als Lehrende; berufsspezifische Kompetenzprofile; Gestaltung von Lernortkooperation; Analyse zielgruppenspezifischer Lernvoraussetzungen und lernortbezogener, institutioneller Rahmenbedingungen; fachdidaktische Analyse und didaktische Reduktion von berufsrelevanten Wissensbeständen; lerngegenstandsbezogene Methoden- und Medienauswahl; Artikulation von Lehr-Lernsituationen, Lernberatung, schriftliche Planung und Reflexion einer Lehr-Lernsituation							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Patrizia Raschper							
9	Sonstige Informationen							

Praxissemester							Kürzel 5MPT09S3	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	400 Std.	16	4. Sem.	jährlich	SoSe	ein Sem.	BW Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontaktzeit/ Selbst- studium		Lehrformen (Lernformen)		Gep. Gruppen größe	Sprache
	Sem. Unterricht Praktikum		4 SWS (60 Std.) 340 Std.		Kollegiale Beratung, Praxisberatung, Praxisbegleitung, Lehrvortrag		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • sind in der Lage, eine ausgewählte und begrenzte Unterrichtssequenz auf der Grundlage bisher im Studium erworbener fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher bzw. berufspädagogischer Kenntnisse zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. • wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung und individueller Förderung exemplarisch unter Berücksichtigung pädagogischer Diagnostik an. • durchdringen das eigene unterrichtliche Probehandeln auch in neuen und unvertrauten Situationen theoretisch-konzeptionell und mit Blick auf das sog. „doppelte Theorie-Praxis-Problem“, um sich daraus ergebende Fragestellungen in Hinblick auf das weiterführende Studium und den eigenen Professionalisierungsprozess zu entwickeln. • beteiligen sich als Einzelne*r, aber auch im Team berufspädagogisch verantwortungsvoll am Schulleben ordnen Anforderungen auch unter dem Blickwinkel gesellschaftlicher, politischer und individueller Ansprüche sowie hinsichtlich der Besonderheiten der Schulen des Gesundheitswesens ein. • reflektieren ihre gemachten Erfahrungen und leiten daraus praxisrelevante Forschungsgegenstände ab. • nutzen das Instrument der Kollegialen Beratung für spezifische Lernprozesse und analysieren es auf seine Relevanz für den eigenen Entwicklungsprozess. 							
3	Inhalte Zielsetzungen von Praxissemester, Aufgaben der eingebundenen Akteure im Praxissemester, Zugänge zu Studien- und Unterrichtsvorhaben, Anbahnung professionellen Lehrerhandelns in Praxisphasen, schul- und unterrichtspraktische Anforderungen in Schulen des Gesundheitswesens, Rolle von Schulleitungen, Schulleben und Organisationsstrukturen, Erfassung von Lernvoraussetzungen, Unterrichtsstörungen, Unterrichtsplanung, -durchführung, -auswertung, vertiefender Zugang zur Lehrer- und Schülerrolle im Praxissemester, ausgewählte fachdidaktische und bildungswissenschaftliche bzw. berufspädagogische Bezüge/Theorien, Bildungsgangarbeit (z. B. Lernfeldbezüge) und Teamentwicklung, kollegiale Beratung.							
4	Teilnahmevoraussetzungen Nachweis 42 bildungswissenschaftlicher Credits							
5	Prüfungsgestaltung Performanzprüfung (siehe Handreichung)							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfungen							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Dipl.-Päd. Karin Böhmker; Danica Flottmann M.A.							
9	Sonstige Informationen							

Bildungsforschung							Kürzel 5MPT10S3	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 Std.	6	4. Sem.	jährlich	SoSe	ein Sem.	BW Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepf. Gruppen größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		4 SWS (60 Std.)	90 Std.	Lehrvortrag, aktivie- rende Methoden		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis der Bildungsforschung einschl. der Berufsbildungsforschung, über ein vertieftes Verständnis der Forschungsgegenstände und -fragen der Bildungswissenschaften bzw. der Berufspädagogik. • können Studien zur Bildungsforschung mit dem Fokus auf Berufsbildungsforschung – einschließlich ausgewählter Studien zur Unterrichtsforschung bzw. Lehr-/Lernforschung - paradigmatisch einordnen, systematisch analysieren und hinsichtlich der Methodik, der Aussagekraft der Ergebnisse und deren Transferfähigkeit kritisch reflektieren. Im Zusammenhang der empirischen Unterrichtsforschung reflektieren sie die Bedeutung von Unterrichtsforschung als erfahrungswissenschaftliches Komplement zu didaktischen Theorien bzw. Ansätzen. • sind in der Lage, selbstständig und im Team themenspezifisch relevante berufspädagogische Forschungsfragen und -konzepte mit Blick auf weiterführende berufspädagogische Projekte (auch im Kontext von Masterarbeiten) zu entwickeln, diese auf das Forschungsfeld der eigenen Berufspraxis in den Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schulen, Fortbildungseinrichtungen und Betrieben anzuwenden. • sind in der Lage, sich im Rahmen von fachlichen Auseinandersetzungen mit Fachvertretern über Fragen der Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung auf wissenschaftlichem Niveau zu verständigen und Verantwortung bei der Konzeption von Forschungsprojekten in Bildungseinrichtungen und Betrieben zu übernehmen. 							
3	Inhalte Paradigmata, Forschungsgegenstände, Forschungsfragen und Forschungsmethoden in der Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung; Grundlagen der empirischen Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung; Grundlagen der empirischen Unterrichtsforschung; Entwicklung von Forschungsdesigns; Steuerung anwendungsorientierter Projekte zur Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung; Ziele und Aufgaben von Evaluationsverfahren in Bildungseinrichtungen und Betrieben; Beantragung, Steuerung und Veröffentlichung von anwendungsorientierten Projekten zur Bildungs- bzw. Berufsbildungsforschung							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Modulprüfungen							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Marisa Kaufhold							
9	Sonstige Informationen							

Fachdidaktik II – Curriculumentwicklung Pflege							Kürzel 5MPT43S4	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	150 Std.	6	4. Sem.	jährlich	SoSe	ein Sem.	BF-P Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepl. Gruppen-größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht		4 SWS (60 Std.)	90 Std.	Vortrag, Gruppenarbeit		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • diskutieren Curricula als zentrales Steuerungsinstrument beruflicher Bildungsprozesse und zeigen Wirkzusammenhänge (z. B. mit Prozessen der Schulentwicklung) differenzieren unterschiedliche Curriculumformen (z. B. offene vs. geschlossene Curricula) sowie Curriculumkonzeptionen (z. B. gestufte vs. spiralförmige Curricula) und sind in der Lage, die jeweiligen Chancen und Grenzen zu beurteilen. • setzen sich mit der Bedeutung und Tragweite eines curricular verankerten Bildungsverständnisses auseinander und leiten Konsequenzen für Bildungsprozesse an den unterschiedlichen Lernorten ab. • analysieren vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen und eines professionellen Berufsverständnisses bestehende (Rahmen-) Lehrpläne und Curricula hinsichtlich ihrer Struktur, der verankerten Bildungsziele und -inhalte sowie der didaktischen Vorgaben und leiten curriculare Entwicklungsbedarfe ab. • verfügen über ein Wissen zu allgemeinen und pflegedidaktischen Theorien und Modellen der Curriculumentwicklung und sind in der Lage, dieses Wissen in der Konzeption eines curricularen Bestandteils (z. B. Modul, Lernfeld) anzuwenden. • orientieren sich bei der Definition von Kompetenzen an theoretisch fundierten Kompetenzmodellen und an nationalen sowie internationalen Standards (z. B. Europäischer Qualifikationsrahmen, Deutscher Qualifikationsrahmen). • verfügen über Kenntnisse zur Curriculumimplementierung und -evaluation und sind in der Lage, diese an den unterschiedlichen Lernorten mitzugestalten. 							
3	Inhalte Verständnis/Differenzierung von Curriculum und (Rahmen-) Lehrpläne in der pflegeberuflichen Bildung sowie die Verantwortlichkeiten auf Bundes- und Länderebene sowie institutioneller Ebene; gesetzliche Grundlagen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung im Pflegeberuf; Europäischer und Deutscher Qualifikationsrahmen; Kompetenzmodelle; Curriculumformen und -konzeptionen; exemplarisch: generalistische Curricula (z. B. aus Modellversuchen); Abstimmung von lernortbezogenen Curricula; Curriculumtheorie; Curriculumkonstruktion; pflegedidaktische Theorien und Modelle zur Curriculumentwicklung; Verortung der Curriculumentwicklung im Prozess der Schulentwicklung, Rahmenbedingungen und Kriterien der Curriculumimplementierung und -evaluation, pflegedidaktische Wissensbestände der Curriculumforschung							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Hausarbeit							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Prüfung							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Patrizia Raschper							
9	Sonstige Informationen							

Praxisbezogene Studien im Kontext von Schulentwicklung							Kürzel 5MPT11S3	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	225 Std.	9	5. Sem.	jährlich	WiSe	ein Sem.	BW Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs- art		Kontakt- zeit	Selbst- studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepf. Gruppen größe	Sprache
	Vorlesung, Sem. Unterricht Praktikum / Seminar		2 SWS (30 Std.) 4 SWS (60 Std.) 4 SWS (60 Std.)	75 Std.	Lehrvortrag, Kolle- giale Beratung, For- schendes Lernen, Projektarbeit		35	deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über ein breites und kritisches Verständnis zur Schulorganisation und sind in der Lage, schulorganisatorische Zielsetzungen teamorientiert zu entwickeln, Entscheidungen zu begründen und entsprechende Maßnahmen in den relevanten Handlungsfeldern zu veranlassen und zu kontrollieren. • können Grundsätze des Qualitätsmanagements selbstständig auf die Bereiche der Schulentwicklung und der Schulorganisation zielgerichtet anwenden und schulorganisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung rechtlicher und curricularer Rahmenbedingungen sowie personeller Ressourcen umsetzen. • sind in der Lage, vor dem Hintergrund ihrer eigenen Schul- und Unterrichtserfahrungen im Praxissemester Forschungsfragen auf der Basis eines ausgewählten Ansatzes zum Forschenden Lernen systematisch zu planen, durchzuführen und auszuwerten. • reflektieren die Bedeutung wissenschaftlicher Tätigkeit und theoriegeleiteter Reflexion gegenüber einer vorgefundenen schulischen Praxis und können sich auf notwendige Veränderungsprozesse einstellen. Sie reflektieren in diesem Zusammenhang ebenso die eigenen subjektiven Theorien. • sind in der Lage, Forschendes Lernen im fachlichen Austausch mit Vertretern der schulischen Praxis unter dem Blickwinkel des Nutzens für die beruflichen Schulen bzw. Schulen des Gesundheitswesens sowie hinsichtlich der Anbahnung eines wissenschaftlich-reflexiven und forschenden Habitus zu vertreten. 							
3	Inhalte Theorie der Schulentwicklung, Handlungsfelder/Akteure der Schulentwicklung, Innovieren als Kompetenzbereich von Lehrkräften, Schulentwicklungsbezogene und -organisatorische Zielsetzungen, Entscheidungen und Maßnahmen, Qualitätsmanagement im Bereich der beruflichen Fort-/Weiterbildung; Rolle von Schulleitungen, Schulleben und Organisationsstrukturen beruflicher Schulen/Schulen des Gesundheitswesens; Forschendes Lernen, Zielsetzungen praxisbezogener Studien, Zugänge zu Studien- und Unterrichtsvorhaben, Anbahnung professionellen Lehrerhandelns, schul- und unterrichtspraktische Anforderungen beruflicher Schulen bzw. in Schulen des Gesundheitswesens, kollegiale Beratung.							
4	Teilnahmevoraussetzungen Keine							
5	Prüfungsgestaltung Mündliche Prüfung							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points bestandene Modulprüfungen							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Prof. Dr. Marisa Kaufhold, Dipl.-Päd. Karin Böhmker, Danica Flottmann M.A.							
9	Sonstige Informationen							

Master-Kolloquium / Master-Arbeit							Kürzel 5MPT12S4	
Nr.	Work-load	Credit Points	Studien-semester	Häufig-keit	Sem.	Dauer	Art	Q-Niveau
	425Std. (Master-Arbeit 350 Std. Kolloqui-um 75 Std.)	Master-Arbeit 14 Kolloquium 3	5. Sem.	jährlich	WiSe	ein Sem.	Pflicht	MA
1	Lehrveranstaltungs-art		Kontakt-zeit	Selbst-studium	Lehrformen (Lernformen)		Gepf. Gruppen-größe	Sprache
	Übung		Kolloquium 2 SWS (30 Std.)	395 Std.	Partner- und Gruppenarbeit			deutsch
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • können innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig theoretisch, empirisch oder konzeptionell eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten, • sie begründen auf Basis des aktuellen Stands der Wissenschaft die Relevanz der selbstgewählten Fragestellung, • sie führen selbstständig alle notwendigen Schritte von der Literaturrecherche über die Gliederung bis hin zur Diskussion durch, • können ihre Ergebnisse aus verschiedenen Perspektiven kritisch diskutieren, deren Stellenwert sowohl für das jeweilige Fachgebiet als auch im interdisziplinären Kontext reflektieren und daraus Konsequenzen für eine akademische berufliche Tätigkeit im Bildungs- und/oder Gesundheitswesen ableiten, • sind in der Lage, eine angemessene Wissenschaftssprache zu benutzen und formale Vorgaben schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten einzuhalten. • können die zentrale Intention, die Methodik und die Ergebnisse ihrer Master-Arbeit präsentieren und gegenüber Fachkollegen und Laien vertreten. 							
3	Inhalte Das Master-Kolloquium dient der Unterstützung der Studierenden bei der Erstellung der Master-Arbeiten. Die Inhalte werden zu Beginn der Veranstaltung auf den Bedarf der Kolloquiumsteilnehmern abgestimmt.							
4	Teilnahmevoraussetzungen Vgl. § 26 Abs. 1 SPO.							
5	Prüfungsgestaltung Vgl. § 26 Abs.1 SPO.							
6	Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points Bestandene Master-Arbeit.							
7	Verwendung des Moduls (in folgenden Studiengängen): Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege“ sowie Master-Studiengang „Berufspädagogik Pflege und Therapie“							
8	Modulbeauftragte Jede prüfende Person, die die Voraussetzungen gemäß § 18 SPO erfüllt.							
9	Sonstige Informationen Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Arbeit) beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens fünf Monate.							